



Auszug aus dem Erlass **12-51 Nr. 5 Überwachung der Schulpflicht:**

3.5.3 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
- b) die Dauer des Schulversäumnisses,
- c) einen Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
- d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung und die darauf erfolgte Reaktion.

Auszüge aus der Rundverfügung der BR Arnsberg vom 27.06.2019 **Überwachung der Schulpflicht und Ahndung von Schulpflichtverletzungen** § 126 SchulG; Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5)

- ...soll zukünftig die Anhörung gemäß § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) durch die Schule selbst erfolgen.
- ...welche Maßnahmen von der Schule vor der Einleitung eines Bußgeldverfahrens sukzessive zu ergreifen sind:
 - Erzieherische Einwirkung,
 - Ordnungsmaßnahmen und schließlich
 - die schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch mit dem Hinweis auf ein drohendes Bußgeldverfahren.
- Nach hiesiger Einschätzung ist nach der Durchführung einer einmaligen schriftlichen Aufforderung bereits eine Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens möglich, so dass durch den Verzicht auf weitere Aufforderungen ein deutlicher Zeitgewinn erreicht werden kann.
- Die dritte Aufforderung fällt ersatzlos weg, die zweite Aufforderung wird durch die schriftliche Anhörung ersetzt.
- Eine Anhörung ist in jedem Falle erforderlich, um dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, damit die Schulaufsichtsbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen kann.



- Bei minderjährigen Schulpflichtigen der Sekundarstufe I und II sind bei Ferienverletzungen ausschließlich die Eltern anzuhören.
- Bei der Anhörung sind ausschließlich die unentschuldigten Fehltage, einzeln aufgeführt, anzugeben. Fehltage, die mehr als sechs Monate zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§§ 31 ff. OWiG - Verfolgungshindernis).
- Bei Schulpflichtverletzungen in Form von gehäuften Einzelfehlstunden bitte ich um Darlegung der Erheblichkeit der Fehlzeiten. Diese Fälle bitte ich vorrangig durch pädagogische Einwirkungen zu lösen.
- Für die Anhörung ist den Betroffenen eine angemessene Frist (14 Tage) einzuräumen.
- Ist die Schule nach der Anhörung der Auffassung, dass die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll, sind mir die Versäumnisanzeige nebst Anlagen, eine Kopie des Anhörungsschreibens, aus dem die Fehltage ersichtlich sind, und der gegebenenfalls ausgefüllte Anhörungsbogen vorzulegen.
- Darüber hinaus ist jeder Versäumnisanzeige ein Bericht über die bisher veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen beizufügen.
- Ein Bußgeldbescheid wird gem. § 47 Abs. 1 OWiG i.d.R. erlassen, wenn er dazu geeignet ist, einen regelmäßigen Schulbesuch zu fördern und der Einsatz der dazu erforderlichen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfolgsaussichten steht.
- Bei Brückentagen und sonstigen schulfreien Tagen handelt es sich nicht um Ferientage.
- Danach ist es unerlässlich, dass der auf eine Versäumnisanzeige erlassene Bußgeldbescheid den Vorgaben des OWiG entspricht und somit Bestand in einem Gerichtsverfahren hat. Verfahrensfehler wie zum Beispiel eine nicht erfolgte Anhörung der Betroffenen, abweichende Fehlzeiten in der Versäumnisanzeige und der erfolgten Anhörung führen dazu, dass ein Bußgeldverfahren alleine aufgrund eines Mangels kostenpflichtig (Anwaltsgebühren usw.) zu Lasten des Landes eingestellt werden muss.
- Bei einem durchgehenden Dauerverstoß gegen die Schulpflicht darf ein weiteres Bußgeldverfahren erst eingeleitet werden, wenn das vorhergehende rechtskräftig abgeschlossen geworden ist (14 Tage nach der Zustellung des Bußgeldbescheides bzw. im Falle der Einspruchserhebung nach Rechtskraft des Urteils).
- Berücksichtigt werden nur die neuen Fehltage (Verbot der Doppelbestrafung).